



Anerkennungsstelle NRW
Nevinghoff 40
48147 Münster

Telefon: 0251/23 76 - 799
Telefax: 0251/23 76 - 841
E-Mail: Anerkennungsstelle-NRW@lwk.nrw.de

10. April 2006

Hinweise zur Saatgutenerkennung in Nordrhein-Westfalen 2006

1. Anmeldung zur Saatgutenerkennung

Für die Anmeldung von Vermehrungsvorhaben (Antrag auf Anerkennung von Saatgut) ist der Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden. Bei der Anmeldung per EDV-Datenträger oder per Mail kann ein vergleichbarer EDV-Ausdruck verwendet werden, sofern hier alle erforderlichen Daten des Vordruckes der Anerkennungsstelle enthalten sind. In jedem Fall ist der Antrag mit Unterschrift und Stempel des Anmelders zu versehen.

Die Anerkennungsstelle NRW hat in dem Programm SAPRO/KAPRO den Schlüssel 27. In der Vergangenheit wurde die 27 für Bonn und die 28 für Münster verwendet. In den vergangenen zwei Jahren konnten noch beide Schlüssel verwendet werden, ab dieser Saison gilt nur noch der Schlüssel 27.

Die Teilnahme für das Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ ist rechtzeitig bei der Anerkennungsstelle zu beantragen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Antrag (Anlage).

2. Anmeldetermin

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 1 der SaatgutV ist der Antrag auf Anerkennung bis zu den nachfolgend genannten Terminen (Auszug aus Anlage 1 der SaatgutV) zu stellen.

15. April	Hybridsorten von Roggen
30. April	Wintergetreide, Spelz, Gräser, außer Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt, Leguminosen (Überwinterungsanbau)
15. Mai	Sommergetreide, Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazelia, Ölrettich, Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), Futterkohl und Runkelrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen)
10. Juni	Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
15. Juli	Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
30. September	Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)

3. Zurückziehung von Anträgen

Bis zum Druck der Feldbesichtigungskarten ist die Zurückziehung eines Antrages auf Anerkennung gebührenfrei. Bei Zurückziehungen, die nach dem Druck der Karten bis zum Beginn der Feldbesichtigung eingehen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der Feldbesichtigungsgebühr erhoben.

4. Anzahl Sorten einer Fruchtart

In Erweiterung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 SaatgutV wird die Vermehrung von je zwei Sorten von einer Fruchtart je Betrieb wie bisher ohne besondere Antragstellung genehmigt. Sollen mehr als zwei Sorten einer Fruchtart im Vermehrungsbetrieb angebaut werden, ist eine

Ausnahmegenehmigung der Anerkennungsstelle erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig bei der Anerkennungsstelle zu beantragen.

5. Sorten nach § 55 SaatG

Wenn der Erhaltungszüchter einer Sorte, die nach § 55 SaatG in Deutschland bekannt gemacht worden ist, nicht in Deutschland sitzt, darf für die Erzeugung von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut nur Vorstufensaatgut aus dem Vertragsstaat verwendet werden, in dem die Sorte in die Sortenliste eingetragen ist.

7. Mindestanzahl Feldbesichtigungen

Fruchtart	Mindestanzahl Feldbesichtigungen
Getreide (ohne Hybridroggen)	
• Zertifiziertes Saatgut und Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation	1
• Vorstufen- und Basissaatgut ¹⁾	2
Hybridroggen	
• Basissaatgut	
➤ AxB-Komponente im Streifenanbau	3
• C-Komponente (Restorersynthetik)	2
• Zertifiziertes Saatgut (AxB) + C (Mischanbau)	2
Gräser ²⁾	1
Landwirtschaftliche Leguminosen ³⁾	1
Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen	
• Winterraps und Winterrübsen	2
• Hybridraps	3-4
• übrige Arten	1

¹⁾ Bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut ist die erfolgreiche erste Besichtigung Voraussetzung für die Durchführung der zweiten Feldbesichtigung.

²⁾ Laut Richtlinie für die Feldbesichtigung wird bei allen Gräserarten (außer den begranneten Weidelgräsern) insbesondere bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut eine zweimalige Feldbestandprüfung empfohlen und durchgeführt.

³⁾ Bei mittel- und großkörnigen Leguminosen wird zur Feststellung des Krankheitsbefalls (Brennflecken bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen sowie Anthracnose bei Lupinen) bei Vorstufen- und Basissaatgut eine weitere gebührenpflichtige Feldbesichtigung nach der Blüte durchgeführt.

8. Zurückziehungen von Vermehrungsflächen bei der Feldbesichtigung

Eine Zurückziehung von Vermehrungsflächen kann grundsätzlich nur vor der Feldbesichtigung und ausschließlich durch den Antragsteller erfolgen. Will der Vermehrer beim Feldbesichtiger eine Zurückziehung vornehmen, benötigt er dazu die Zustimmung des Antragstellers (Züchter oder bevollmächtigte VO-Firma). Auf dem Feldbesichtigungsformular bestätigt der Vermehrer durch seine Unterschrift, dass die Zustimmung des Antragstellers vorliegt. Diese Regelung wird nur in solchen Fällen angewendet, wo auf der Vermehrungsfläche kein Saatgut mehr erwächst (z.B. Teilumbruch). Eine Zurückziehung z. B. wegen zu hohen Fremdbesatzes ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. In diesen Fällen erfolgt die Feldbesichtigung mit der entsprechenden Entscheidung.

9. Änderung der Kategorie

Die nachträgliche Änderung der Kategorie kann nur vom Antragsteller beantragt werden. Die „Hochstufung“ von Z-Saatgut auf Basissaatgut setzt voraus, dass der Feldbestand zweimal termingerecht feldbesichtigt worden ist. Der Antrag ist also rechtzeitig vor dem ersten Besichtigungstermin zu stellen. Eine Hochstufung nach der Ernte ist nicht möglich.

Die „Abstufung“ von Basis auf Z-Saatgut setzt voraus, dass der Vermehrungsbestand aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst. Wurde nicht anerkanntes Zuchtgartenmaterial ausgesät, ist keine Abstufung zu Z-Saatgut möglich.

10. Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung

Die Ergebnisse im ersten Jahr der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ sind bundesweit positiv ausgefallen. Das Verfahren wird in 2006 auf alle Getreidearten ausgedehnt. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist der Einbau eines automatischen Probenehmers. Die Intensität der Untersuchung der Kontrollproben bleibt unverändert bei 75 % (vorgereinigte Rohware) bzw. bei 50 % (aufbereitete Saatware). Ausführliche Informationen über das Verfahren, den abgestimmten Maßnahmenkatalog und den Entschädigungs-Katalog finden Sie im Internet unter www.ag-akst.de.

Bei offenen Fragen setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung.

11. Versand der Anerkennungs- und Prüfungsbescheide per E-Mail (pdf-Datei)

Im vergangenen Jahr haben zahlreiche Verfahrensbeteiligte (Sortenschutzinhabern, V-Firmen, Aufbereiter) die Prüfungsbescheide erstmals per pdf-Datei erhalten. In diesem Jahr können nun auch die Feldbesichtigungsergebnisse als pdf-Datei versendet werden. Aus technischen Gründen war dies im letzten Jahr leider noch nicht möglich. Der Bedarf an diesem Verfahren wurde schon in 2005 abgefragt. Firmen, die in 2005 ihren Bedarf am pdf-Versand der Feldbesichtigungsergebnisse gemeldet haben, erhalten die Ergebnisse in 2006 auf diesem Wege.

Wenn Sie sich für die Möglichkeit der Ergebnismitteilung (Feldbesichtigung, Prüfungsbescheid) per pdf-Datei interessieren, sich bislang aber noch nicht zur Teilnahme an diesem Verfahren angemeldet haben, dann setzen Sie sich bitte **bis spätestens 15. Mai 2006** mit uns in Verbindung

Firma:

An zuständige Anerkennungsstelle

**Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV
(„Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“)**

für das Erntejahr 20__

- 1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatgutV vom an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für das o. g. Jahr, grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.
- 1.2 Wir haben in unserem Antrag auf Anerkennung diejenigen Vermehrungsvorhaben konkret benannt, für die die Teilnahme an der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ ggf. in Frage kommen.
- 1.3 Im Folgenden benennen wir diejenigen Aufbereiter, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gereinigt und aufbereitet werden soll.

Aufbereiter 1:	Aufbereiter 2:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Aufbereiter 3:	Aufbereiter 4:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:

- 1.4 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o. g. Aufbereiter besteht und jeder Aufbereiter über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.
- 1.5 Wir erklären, dass die o. g. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatgutV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten und nach 1.2 benannten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.
- 1.6 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.7 Wir erklären, dass jeder der o. g. Aufbereiter uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.8 Uns ist bekannt, dass alle o. g. Anträge und Erklärungen bis Anmeldeschluss lt. SaatgutV, d.h., bis 30.04. des o. g. Jahres für Wintergetreide, bis 15.05. des o. g. Jahres für Sommergetreide bzw. bis 31.05. des o. g. Jahres für Mais, bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen müssen.

Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h., Anmelder, Aufbereiter bzw. Vermehrer können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn nicht alle der o.g. Anträge und Erklärungen, einschließlich dieses Antrages bis zu den unter 1.8 genannten Terminen bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen.